

GESETZBLATT

237

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 7. April 1959	Nr. 18
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 3.59	EiMe Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh	237
19. 3.59	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs 240	
6. 3.59	Preisverordnung Nr. 1058/1. — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —	242
23. 2. 59	Anordnung über die Gültigkeit der Preise bei Änderung der Warennummern	242
17. 3.59	Anordnung über die Gebühren der Tierärzte	243
12.3.59	Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler	246
12.3.59	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. — Veranlagungsrichtlinien 1956 —	247
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	251

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

Vom 17. März 1959

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBI. I 1959 S. 5) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Handelstätigkeit

Der Handel mit Zucht- und Nutzvieh umfaßt:

- den An- und Verkauf von Zuchtvieh,
- den An- und Verkauf von Nutzvieh,
- den Abschluß von Verträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern über die Aufzucht von Nutzvieh, insbesondere von Tbc-freien Kälbern und Ferkeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuchtvieh entsprechend der Verordnung sind landwirtschaftliche Tiere, die auf Grund bestimmter Form-, Abstammungs- und Leistungsanforderungen in ein Zuchtregister (Herdbuch, Stutbuch usw.) einer Tierzuchtinspektion eingetragen sind. Die Nachzucht, die auf Grund ihrer urkundlich nachgewiesenen Abstammung die Ahnenschaft auf eine spätere Eintragung in das Zuchtregister hat, gilt ebenfalls als Zuchtvieh.

(2) Nutzvieh entsprechend der Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Tiere, die keine anerkannte Ab-

stammung nachweisen können, die jedoch zur Vermehrung bzw. zu anderweitigen Nutzzwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung usw.) gehalten werden.

§ 3

Leistungsnachweis

Beim Verkauf von Kühen ist dem Käufer vom Verkäufer die Muttertierkarte oder der Milchleistungsnachweis der verkauften Tiere — bei weiblichen Kälbern und Junggrindern der des Muttertieres — zu übergeben, sofern bei diesen Tieren die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Aufgaben der VEAB

§ 4

(1) Beim Handel mit Zucht- und Nutzvieh haben die VEAB die Aufgabe,

- Zucht- und Nutzvieh von landwirtschaftlichen Betrieben oder anderen Tierhaltern in ihrem Bereich zu kaufen und an die Bedarfsträger zu liefern bzw. zu verkaufen,
- die im Handelsplan festgelegten Ausfuhren von Zucht- und Nutzvieh in andere Kreise und Bezirke vorrangig vor der Eigenversorgung zu sichern,
- die Einfuhren von Zucht- und Nutzvieh aus anderen Kreisen und Bezirken zu übernehmen und an die Bedarfsträger des eigenen Bereichs zu lenken bzw. zu verkaufen.

(2) Die vom VEAB gekauften Tiere sowie die Tiere, über deren Aufzucht Verträge abgeschlossen werden, sind vom VEAB nach den dafür geltenden Bestimmungen zu kennzeichnen.